

Prof. Dr. sc. HERBERT KRÖGER, Institut für Internationale Beziehungen
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Weitere Ausgestaltung der völkerrechtlichen Fundamente des brüderlichen Bündnisses zwischen der DDR und der UdSSR

Der am 7. Oktober 1975, dem 26. Gründungstag der DDR, von den höchsten Repräsentanten der UdSSR und der DDR in Moskau Unterzeichnete neue Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken^{1/} ist Ergebnis und Ausdruck des großen, für das Leben unseres Volkes entscheidenden und für die Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit in Europa äußerst bedeutsamen Prozesses der ständigen Vertiefung der brüderlichen Verbundenheit der DDR mit der UdSSR, der „Grundbedingung für die Verwirklichung der Lebensinteressen der Arbeiterklasse und aller Bürger der DDR“.^{2/} Der Vertrag stellt mit höchster politischer Autorität das „unermeßlich gestiegene Niveau“^{3/} der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf allen Lebensgebieten fest, verankert den erreichten Entwicklungsstand dieser Zusammenarbeit vertraglich und setzt sich das Ziel, als effektives völkerrechtliches Instrument zur weiteren Festigung der zwischen den beiden Staaten bestehenden „Beziehungen der ewigen und unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten“, zur planmäßigen und unentwegten Entwicklung und Vertiefung ihrer allseitigen Zusammenarbeit zu wirken (Art. 1 des Vertrages).

Der Freundschaftsvertrag vom 7. Oktober 1975 ist damit die völkerrechtliche Fixierung des unauflöschlichen Bruderbundes zwischen der DDR und der UdSSR und die rechtsverbindliche Grundlage seiner weiteren Festigung und umfassenden Ausgestaltung. Er bedeutet den bisherigen Höhepunkt der auch völkerrechtlichen Formulierung und Fundierung jener grundlegenden strategischen Orientierung des gesamten politischen Handelns der DDR seit ihrer Geburtsstunde, die in der Entschließung des VIII. Parteitages der SED mit folgenden Worten gekennzeichnet wurde: „Entscheidend für die gesamte Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik ist das ständig enger werdende Bündnis mit der Sowjetunion ... Die wichtigste außenpolitische Aufgabe besteht darin, die Deutsche Demokratische Republik durch die allseitige Vertiefung des Bündnisses mit der Sowjetunion sowie mit den anderen Bruderländern immer fester in der sozialistischen Staatengemeinschaft zu verankern.“^{4/}

^{1/} Vgl. ND vom 8. Oktober 1975, S. 1.

^{2/} E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 13.

^{3/} L. I. Breshnew, Ansprache auf dem Empfang für die Parteilandsdelegation der DDR in Moskau am 6. Oktober 1975, ND vom 7. Oktober 1975, S. 3.

^{4/} Protokoll der Verhandlungen des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 289.

Zur Entwicklung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR

Diese Grundlinie der Politik der DDR kam bereits in der Geburtsstunde unserer Republik in aller Eindeutigkeit zum Ausdruck, indem der erste Präsident der DDR, Wilhelm Pieck, in seiner Antrittsrede vom 11. Oktober 1949 vor der Provisorischen Volkskammer der DDR erklärte, daß eine Politik der „ehrliehen Freundschaft mit der Sowjetunion ... ergänzt durch die Freundschaft mit den volksdemokratischen Ländern, insbesondere mit unseren Nachbarländern Polen und Tschechoslowakei“, die einzige Politik sei, „die den Interessen des deutschen Volkes entspricht“.^{5/} Sie fand in der Folgezeit in allen Etappen ihrer ständigen Weiterentwicklung und Konkretisierung stets auch den den jeweiligen Bedingungen, Möglichkeiten und Erfordernissen entsprechenden völkerrechtlichen Ausdruck.

Am Anfang dieses Weges der völkerrechtlichen Fixierung und Ausgestaltung des immer engeren Zusammenwirkens und der sich ständig vertiefenden Verbundenheit der DDR mit der UdSSR stand die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu der eben gegründeten DDR durch die Sowjetunion bereits am 15. Oktober 1949. Damit vollzog die UdSSR als erster Staat die völkerrechtliche Anerkennung der DDR und stellte so die gegenseitigen Beziehungen auf feste völkerrechtliche Grundlagen. Es steht außer Zweifel, daß die grundsätzliche politische Orientierung der DDR auf die Freundschaft und Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten sowie ihr eindeutiges Bekenntnis zu einer konsequenten Friedenspolitik wesentlich dazu beitrugen, der Sowjetunion diesen für die internationale Stellung der DDR so bedeutsamen Schritt zu ermöglichen.

Der Vertrag vom 20. September 1955

Auf dieser Grundlage wurden in der Folgezeit zahlreiche bilaterale Verträge zwischen der DDR und der UdSSR abgeschlossen, die von kaum zu überschätzender Bedeutung für das Aufbauwerk in der DDR waren und einen wichtigen Platz im Gesamtrahmen der großen brüderlichen Unterstützung einnahmen, die die Sowjetunion der jungen DDR gewährte. Von herausragender Bedeutung war dabei der Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. September 1955/6, der ausdrücklich bestätigte, daß die Beziehungen zwischen beiden Staaten „auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und

^{5/} Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR, Bd. I, Berlin 1954, S. 17.

^{6/} Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 568 ff.